

Mömax Premiumschutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer:

Helvetia Global Solutions Ltd,
Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein,
Registernummer FL-0002.191.766-9

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie in der Versicherungsbestätigung und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Elektronikversicherung bietet umfassenden Schutz für Ihre Elektronikgeräte und bewahrt Sie vor unerwartetem Funktionsverlust, sei es durch Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler. Gleichzeitig sind auch äußere Beschädigungen und die Zerstörung der versicherten Elektronikgeräte abgesichert. So genießen Sie Rundumschutz für Ihre Elektronikgeräte – sowohl bei inneren Mängeln als auch bei äußeren Einwirkungen.



Was ist versichert?

- ✓ **Garantiedeckung:**
- ✓ Je nach Wahl des Versicherungsprodukts ist entweder ein Gerät oder sind bis zu fünf Geräte versichert, wobei jedes der bis zu fünf Geräte einzeln als versichertes Gerät betrachtet wird.
- ✓ Versichert sind die plötzlichen und unvorhergesehenen Verluste der Funktionsfähigkeit der versicherten Gegenstände als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern. (Garantieverlängerung)
- ✓ Zusätzlich ist die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung versichert.
- ✓ Im Falle eines Teilschadens übernimmt die Helvetia Global Solutions Ltd. die Kosten der Reparatur bis maximal zum Zeitwert im Zeitpunkt des Schadenfalles.
- ✓ Im Falle eines Totalschadens erhält die versicherte Person eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Mömax im Wert des Zeitwerts im Zeitpunkt des Schadenfalles des versicherten Gegenstandes oder ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Im Schadenfall ist die versicherte Person von der Zahlung eines Selbstbehalts befreit.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden und Mängel, Flecken und Verschmutzungen:

- ✗ an den äußeren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- ✗ welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- ✗ infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- ✗ die unter die gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- ✗ am Gehäuse bzw. den äußeren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- ✗ die auf eine übermäßige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- ✗ die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- ✗ durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- ✗ durch einbrennen bei Bildschirmen;
- ✗ die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- ✗ als Folge von Vandalismus;
- ✗ sofern die Seriennummer vorsätzlich entfernt oder geändert wurde.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Die Versicherung gilt subsidiär, d.h. evtl. andere Versicherungen gehen vor.
- ! Schäden und Mängel infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- ! Schäden und Mängel aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- ! Bei grober Fahrlässigkeit kann die Versicherung die Leistung kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.
- ! Die maximale Entschädigung, für sämtliche Schäden ist mit dem Zeitwert begrenzt.
- ! Folgeschäden jeglicher Art verursacht durch den versicherten Gegenstand.
- ! Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik.
- ! Schadenbearbeitungen, bei welchen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen.
- ! Schadenbearbeitungen, bei welchen die IMEI- / Seriennummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.
- ! Schadenmeldungen, bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetia abgewickelt wurde.
- ! Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist.
- ! Schäden und Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion seitens des Herstellers entstehen.
- ! Für die inkludierte Kasko-Versicherung gibt es eine Begrenzung von einem Kasko-Schadenfall pro Gerät (Beschädigung/Zerstörung).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Österreich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen für Sie unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.
- Der Schadenfall ist innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- Zudem hat die versicherte Person den Lieferschein, sowie auf Verlangen den Kaufvertrag und Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen sowie jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.
- Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist direkt bei Abschluss der Versicherung zu bezahlen.

Die Versicherung muss zwingend zeitgleich mit dem Kaufvertrag für das betreffende Elektronikgerät abgeschlossen werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz der Garantiedeckung beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren (24 Monate) ab Kaufdatum. Anschließend läuft die Deckung für drei Jahre, sodass der Schutz im dritten Jahr beginnt und automatisch im fünften Jahr endet (Dauer 36 Monate), ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.
- Der Versicherungsschutz der zusätzlichen Kasko-Leistung beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs/Auslieferung des versicherten Gegenstandes (gemäß Kaufvertrag/Lieferschein) und endet nach 60 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes.
- Unabhängig von der Zeitdauer und der Versicherungsdeckung endet der Versicherungsschutz im Totalschadenfall.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die versicherte Person kann innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) die Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung zurücknehmen. Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an Helvetia Global Solutions Ltd.

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung

Mömax Premiumschutz:

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden unverzüglich online unter: **www.helvetia.helvetic-warranty.app**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufvertrag des versicherten Gegenstandes von Mömax
- Artikel- und Seriennummer des versicherten Gegenstandes gemäß Kaufvertrag
- Fotos des beschädigten Gegenstandes

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermaßen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0800 400 22 12

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetia die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetia geprüft werden muss.

Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetia können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Gruppenversicherung Mömax Premiumschutz für Elektronikgeräte (Ausgabe 10/2025)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Mömax GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich (nachstehend «Mömax») als Versicherungsnehmerin besteht ein Gruppenversicherungsvertrag (nachstehend «Gruppenversicherungsvertrag»). Der Gruppenversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Mömax Premiumschutz für Elektronikgeräte vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein; Registernummer FL-0002.191.766-9) Zuständige Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Versicherte Person	Kunden von Mömax können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschließlich gegenüber Helvetia. Versichert ist das im Kaufvertrag (Versicherungsbestätigung) mit Artikelnummer und Artikel- und Modellbezeichnung bezeichnete Elektronikgerät gemäß den nachfolgenden AVB.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen Mömax Premiumschutz (Garantie 2+3 inkl. Kasko) für Elektronikgeräte
(Ausgabe 10/2025)**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend "AVB") zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen Helvetia Global Solutions Ltd (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und der Mömax GmbH (nachstehend "Mömax") als Versicherungsnehmerin.

1. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA-Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

2. Versicherter Gegenstand

- Bei der Wahl der Deckung für ein (1) Gerät:
Versichert ist das auf dem Kaufvertrag (Versicherungsbestätigung) mit Seriennummer oder mit Artikelnummer und Artikel- und Modellbezeichnung aufgeführte elektronische Gerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.
- Bei der Wahl der Deckung für bis zu fünf (5) Geräte:
Versichert sind die auf dem Kaufvertrag (Versicherungsbestätigung) mit Seriennummer oder mit Artikelnummer und Artikel- und Modellbezeichnung aufgeführten elektronischen Geräte (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Wird ein versicherter Gegenstand infolge Gewährleistung oder Garantie (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so geht der Versicherungsschutz gemäß dieser AVB auf den Ersatzgegenstand über. Die Dauer der Versicherung bleibt dabei unberührt und verlängert sich nicht. Die versicherte Person hat den Erhalt des Ersatzgegenstandes unter Angabe der Artikel- und Modellbezeichnung inkl. Seriennummer schriftlich mitzuteilen an:

E-Mail: moemaxat.helvetia@helvetic-warranty.net

3. Kauf der Versicherung

Die Deckung Premiumschutz muss zwingend zeitgleich mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand abgeschlossen werden.

Die Höhe der Prämie inklusive der geltenden Versicherungssteuer ist abhängig von der Laufzeit, Deckung und vom Kaufpreis (Versicherungssumme), sowie der Anzahl an versicherten Gegenständen (ein Gegenstand oder bis zu fünf Gegenstände) und wird mit dem Abschluss des Beitritts fällig.

4. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

a) Garantie 2+3

Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Bezug des versicherten Gegenstandes und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- im Totalschadenfall.

b) Kasko

Zusätzlich zu der in Absatz 4a beschriebenen Dauer beginnt der Versicherungsschutz der zusätzlichen Leistung Kasko aus der Premiumschutz Deckung zum Zeitpunkt des Kaufs/Auslieferung des versicherten Gegenstandes (gemäß Kaufvertrag/Lieferschein) und endet:

- nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf/Auslieferung des versicherten Gegenstandes;
- im Totalschadenfall (ganze Premiumschutz Deckung – Garantie 2+3 inkl. Kasko).

5. Rücknahme der Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung

- (1) Die versicherte Person kann innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) die Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung zurücknehmen.
- (2) Die Rücknahmefrist beginnt mit der Abgabe der Erklärung zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag (= Aushändigung bzw. Zusendung der Versicherungsbestätigung), jedoch nicht, bevor die versicherte Person die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Belehrung über das Rücknahmerecht erhalten hat.
- (3) Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an:
Helvetia Global Solutions Ltd
Aeulestrasse 60
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Mail: moemaxat.helvetia@helvetic-warranty.net

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass die Rücknahmeerklärung vor Ablauf der Rücknahmefrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit der Rücknahme enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien geleistet hat, die über diesen Prämienbetrag hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen. Die Erstattung der Prämie findet durch XXXLutz oder Helvetia statt.

6. Anzahl versicherter Schadenfälle

- Bei der Garantiedeckung gibt es keine Begrenzung der Anzahl an versicherten Schadenfällen.
- Für die inkludierte Kaskodeckung gibt eine Begrenzung von einem (1) Kasko Schadenfall, dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

7. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und direkt anspruchsberechtigt gegenüber dem Versicherer ist bei einem versicherten Ereignis der Inhaber der Versicherungsbestätigung (Kaufvertrag) für den versicherten Gegenstand. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in Österreich haben.

8. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Österreich.

9. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Vorausgesetzt sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Das versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in Österreich erworben worden sein.

10. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmäßigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in Österreich hat und Helvetia dessen Anschrift mitgeteilt wird.

11. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes. Die kumulierten Versicherungssummen aller versicherten Gegenstände dürfen insgesamt EUR 10.000 nicht überschreiten.

12. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme je versicherter Gegenstand beschränkt.

13. Versicherte Ereignisse

a) Garantie 2+3

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung), sofern dieser nach Ablauf der Gewährleistung oder Garantie von Mömax eintritt.

Diese Aufzählung ist abschließend.

b) Kasko

Zusätzlich versichert zu den in Absatz 13a beschriebenen Ereignissen ist die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung als Folge von:

- Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung);
- gewaltsamer äußere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

Diese Aufzählung ist abschließend.

14. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

• Im Teilschadenfall:

Bei Großelektrogeräten:

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Großelektrogeräten (wie z.B. Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern) erfolgt die Reparatur in Österreich kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Ist die Reparatur ohne Ausbau des stationär installierten versicherten Gegenstandes nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Deinstallation des versicherten Gegenstandes. Die versicherte Person hat den versicherten Gegenstand selbst zu deinstallieren und Helvetia die Reparatur/Abholung des defekten Gegenstandes so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschließende Reinstallation des versicherten Gegenstandes ebenfalls der versicherten Person.

Alternativ kann Helvetia einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat.

Bei allen anderen Geräten:

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Diese versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetia einzusenden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rücksendekosten werden durch Helvetia übernommen.

Alternativ kann Helvetia einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat.

• Im Totalschadenfall:

Im Totalschadenfall leistet Helvetia eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Mömax im Wert des versicherten Gegenstandes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäß untenstehender Tabelle (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt der Helvetia.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetia zugestellt werden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Monaten):

Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis (Zeitwert)
0 – 24	100%
25 – 36	80%
37 – 48	60%
49 – 60	40%

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

15. Selbstbehalt

Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt erhoben.

16. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen sind (bei einem Kasko Fall beim Premiumschutz ausgenommen/gedeckt);
- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- am Gehäuse bzw. den äußeren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- die auf eine übermäßige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäß Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- durch Montagefehler, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetia abgewickelt wird;
- durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- durch Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- wenn die IMEI- / Seriennummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmaßnahmen zurück zu führen sind;
- durch einbrennen bei Bildschirmen;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- sofern die Seriennummer vorsätzlich entfernt oder geändert wurde;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Folgeschäden jeglicher Art verursacht durch den versicherten Gegenstand;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Schäden und Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion seitens des Herstellers entstehen.

Handelt es sich bei dem zu behebbenden Schaden oder Mangel nicht um ein versichertes Ereignis, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia entstandenen Kosten zu tragen.

17. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

18. Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall hat die versicherte Person folgende Pflichten:

- Den Schadenfall Helvetia unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) vollständig und wahrheitsgemäß über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt, ist das Schadenformular online auszufüllen.
- Telefon: 0800 400 22 12
- Internet: www.helvetia.helvetic-warranty.app
- Den Kaufvertrag, sowie auf Verlangen Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen sowie jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.
- Haftet ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) für den Schaden, muss die versicherte Person zuerst von diesem Ersatz verlangen. Auf Verlangen hat die versicherte Person ein Nachweis zur Leistungshöhe des Dritten zu erbringen.

19. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- **In Ansehung der unter Ziffer 17 genannten, vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Verletzt die versicherte Person eine vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehene Prämie zurückbleibt, frei. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- **In Ansehung der unter Ziffer 18 genannten, nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit, die die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn der versicherten Person vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

20. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind, wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

21. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeiten Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <https://www.helvetia.com/global/globalsolutions/en/home/services/privacy.html> abrufbar.

22. Beschwerdemöglichkeit und gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten es jedoch wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde geben, kann sich die versicherte Person wie folgt an Helvetia wenden:

Helvetia Global Solution Ltd
Aeulestrasse 60
9490 Vaduz
Liechtenstein
Mail: moemaxat.helvetia@helvetic-warranty.net

Dabei sind die folgenden Informationen anzugeben:

- Kopie Ihrer Versicherungsbestätigung (Kaufvertrag);
- Namen und Kontaktdaten;
- Detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der angestrebten Lösung; und
- Beschreibung der Versuche, die Sie mit Mitarbeitern von Helvetia unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Sollte die versicherte Person mit der Rückmeldung von Helvetia unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 01 71100-862501 oder 862504 bzw. versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at richten.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern in den Versicherungsunterlagen nichts anderes vereinbart wurde, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschließlich österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Wohnsitz der versicherten Person ausschließlich zuständig. Es steht der versicherten Person jedoch frei, Ansprüche gegen Helvetia auch am Sitz des Versicherers gerichtlich geltend zu machen.